

Bundesministerium für Gesundheit  
 BMG-II/A/2 (Allgemeine Gesundheits-  
 Rechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl:	BMUKK-13.814/0003-III/4/2011
SachbearbeiterIn:	Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung:	III/4
E-Mail:	simone.gartner-springer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax:	+43(1)/53120-2331/53120-812331
Ihr Zeichen:	BMG-92257/0013-II/A/2/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über  
 medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und  
 das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Kranken-  
 anstalten-Arbeitszeitgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz  
 geändert werden; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das Anschreiben vom 23. März 2011, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Regelungen über den medizinisch-technischen Fachdienst und über die Sanitätshilfsdienste aus dem Jahr 1961 einer Überarbeitung zugeführt werden sowie auch die Berufsbezeichnungen modernisiert werden.

**Zu den Erläuterungen zu § 22 des Entwurfes:**

Die im Sinne der Durchlässigkeit der Ausbildungen in den Gesundheitsberufen vorgesehene Regelung betreffend die Anrechnung von gleichwertigen Prüfungen und Praktika wird ausdrücklich befürwortet, insbesondere die Normierung der Anrechnung von Prüfungen, die im Rahmen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, wie beispielsweise einer Fachschule für Sozialberufe, absolviert wurden.

Im Rahmen der Erläuterungen zu § 22 des Entwurfes wird angeführt, dass insbesondere Teile des Basismoduls an Fachschulen für Sozialberufe angeboten werden können. Diesbezüglich wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ausdrücklich festgehalten, dass dies als Option für die Fachschulen für Sozialberufe (zB im Rahmen der Schulautonomie), jedoch nicht als Verpflichtung zum Angebot verstanden wird. Die Fachschule für Sozialberufe gemäß § 63 des Schulorganisationsgesetzes hat nach ihrem Bildungsziel die praktische Einführung in die Berufstätigkeit der Erwerbung der Fachkenntnisse für die Ausübung eines Berufes auf sozialen Gebieten als Aufgabe. Demnach erfahren Personen, die sich bereits ab dem 14. Lebensjahr für den Gesundheits- und Sozialbereich interessieren, die Möglichkeit im angestrebten Berufsfeld bereits vor dem 17. Lebensjahr eine fundierte Grundausbildung im sozialberuflichen und kaufmännischen Bereich zu erhalten. Dadurch soll der unmittelbare Berufseinstieg vor allem in den Verwaltungsbereich sozialer Institutionen bzw. im Gesundheitsbereich bei gleichzeitiger fundierter Vorbereitung auf weiterführende gesundheits- und

sozialberufliche Ausbildungen gewährleistet werden. Die Fachschule für Sozialberufe überbrückt daher in qualifizierter Weise die oftmals angesprochene Lücke zwischen Pflichtschule und Ausbildungen im Gesundheits- und Krankenpflegebereich. Deshalb wurde im Rahmen der Neuerlassung des einschlägigen Lehrplans (vgl. BGBl. II Nr. 340/2008) die Ausbildungsinhalte an die Fachschule für wirtschaftliche Berufe angelehnt (ua. Stärkung der kaufmännischen Fächer), zum anderen wurden sämtliche fachpraktischen und fachtheoretischen Fächer der beruflichen Realität angepasst und hinsichtlich möglicher Anrechnungen im Sozial- und Gesundheitsbereich abgestimmt (zB Basisversorgung, Pflegehilfe, Heimhilfe).

#### Zu den Ausführungen finanzieller Natur:

Bezüglich der Ausführungen finanzieller Natur im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach die Basisausbildung auch in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen angeboten werden kann, wo sie für die Ausbildungsanbieter der medizinischen Assistenzberufe, insbesondere die Länder, keine Kosten verursacht, sei im Lichte der obigen Ausführungen zu § 22 des Entwurfs festgehalten, dass die Länder grundsätzlich angehalten sind, entsprechende Ausbildungseinrichtungen vorzusehen bzw. zu ermöglichen.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 6. Mai 2011  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

#### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	eok8saz7SD9RmdTPMizGsQYN8dYAknx+qQ1C44ZNn83OASSez1czfiPeHxIJOvubNFmmmk8+yHvCxtesZOT35bskGXijFJtJpgaZqOzVLvwA3C9aJDc9l6FeUFVZ33TK7cZT4YYIV0m50dHWNMKzLEmcHwgV4kLChsrRiR+J0w=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-12T08:55:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	